

Vereinsatzung vom 16.11.2018

Um die Lesbarkeit zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Formulierung der anderen Geschlechtsformen verzichtet. Wir möchten deshalb darauf hinweisen, dass die ausschließliche Verwendung der weiblichen Form explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden soll!

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Lasst die Tiere leben e.V.“ und ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 15377 Buckow- Hasenholz. Der Verein ist überregional tätig.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die ‚Förderung des ethischen, sozialen und nachhaltigen Tierschutzes‘.
2. Der Verein setzt sich für die Rettung von Tieren vor der Schlachtung ein, nimmt alte, nicht mehr gewollte, ausgesetzte, kranke oder behinderte Tiere auf und bringt sie bis an ihr Lebensende unter. Er übernimmt die Versorgung, die medizinische Betreuung und trägt Sorge dafür, dass die Tiere ein würdevolles Leben führen können. Der Umfang der Tierhaltung richtet sich nach den baulichen und finanziellen Gegebenheiten und rechtlichen Vorschriften. Über die endgültige Aufnahme von Tieren entscheidet der Vorstand.
3. Der Verein übernimmt die Rettung, Versorgung und Behandlung von in Not geratenen Tieren/ Wildtieren, ohne dabei eigene wirtschaftliche Interessen zu verfolgen. Die Tiere werden gemäß bestehender gesetzlicher Vorschriften und Tierschutzverordnungen artgerecht gehalten und versorgt. Eine Aufnahmepflicht seitens des Vereins besteht nicht.
4. Der Verein kümmert sich um die Kastration, medizinische Versorgung, die Versorgung mit Futter und die Einrichtung von Schlafplätzen für heimatlose Straßenkatzen.
5. Der Verein vertritt und fördert den Tierschutzgedanken.
6. Der Verein leistet einen Beitrag, um Tiere vor Quälereien, Leid durch Tiermisshandlung und Tiermissbrauch zu schützen und jegliche Handlungen dieser Art zu unterbinden.
7. Der Verein möchte Kindern, Jugendlichen (z.B. Schülerpraktikum) und Erwachsenen (z.B. Sozialstundenleistende) artgerechten und verantwortungsvollen Umgang mit Tieren aufzeigen und sie mit Tieren in Kontakt bringen, um ihnen ein Verständnis für diese nahe zu bringen.
8. Der Verein möchte das Verständnis für die vegane Ernährung fördern und verbreiten. Diese steht in direktem Zusammenhang mit dem Tierschutzgedanken in Bezug auf das Leid der Tiere in der sogenannten Nutztierhaltung. Der Verein möchte auf die Zustände in der Nutztierhaltung aufmerksam machen und Alternativen aufzeigen, um eine tierleidfreie Lebensweise umzusetzen. Hierzu

werden Besucherinnen über vegane Ernährung informiert und können auf Wunsch Kochkurse belegen bzw. Unterstützung jeder Art bei der Ernährungsumstellung erhalten.

9. Die Zucht und der Handel von Tieren werden durch den Verein nicht unterstützt.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 51-68 AO) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Alle Inhaberinnen von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig, jedoch erhalten sie für Auslagen, die sich aus der Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben ergeben, Ersatz für nachgewiesene Kosten. Sie erhalten bei Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen.
6. Die Anstellung hauptamtlicher Kräfte (z.B. Tierpflegerinnen) ist im erforderlichen Maße zulässig. Hierfür dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden. Über die Notwendigkeit der Einstellung von Personal entscheidet der Vorstand gem. § 26 BGB.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person ab 14 Jahren werden, die sich der Satzung und den Zielen des Vereins verpflichtet und aktiv im Verein tätig ist. Ordentliche Mitglieder sind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres von der Beitragszahlung befreit.
3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Tätigkeit des Vereins und seiner Mitglieder fördern will, insbesondere durch Geld und Sachzuwendungen oder Patenschaften. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter notwendig. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht, kein Wahlrecht und kein Antragsrecht.
4. Für das Erlangen der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu richten. Im Antrag muss angegeben werden, ob eine aktive ordentliche Mitgliedschaft oder eine Fördermitgliedschaft beantragt wird.
5. Über die Aufnahme eines stimmberechtigten ordentlichen Mitgliedes, eines Fördermitgliedes oder Ernennung eines Ehrenmitgliedes entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung einer Mitgliedschaft kann ohne die Begründung gegenüber der Antragstellerin erfolgen. Die Mitgliedschaft beginnt mit Bestätigung der

Antragsannahme durch den Vorstand. Eine Mitgliedschaft ist nicht übertragbar oder vererblich.

6. Zum Ehrenmitglied können natürliche Personen und Tiere ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit und in ihren Rechten und Pflichten den Fördermitgliedern gleichgestellt.
7. Mitglieder sind somit stimmberechtigte ordentliche Mitglieder (2) und nicht stimmberechtigte Fördermitglieder (3) und Ehrenmitglieder (6).

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedschaft kostet ordentliche Mitglieder monatlich 5 €. Eine Fördermitgliedschaft ist mit einem beliebigen Beitrag ab 5 € monatlich möglich. Die Beiträge werden mit Beginn des Geschäftsjahres oder mit dem Eintritt in den Verein zur Zahlung fällig. Ehrenmitglieder und minderjährige ordentliche Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
2. Die Mindestbeiträge können monatlich, viertel- oder ganzjährig gezahlt werden.
3. Mitglieder, die über zwei Monate hinaus mit der Zahlung ihrer Mitgliedsbeiträge im Verzug sind, werden an ihre Zahlungspflicht erinnert. Zahlungsunwilligkeit führt zum Ausschluss aus dem Verein, wenn der Vorstand einen entsprechenden Beschluss fasst.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt des Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Monatsende. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, wobei der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen unbeschadet bleibt. Eine Rückgewähr von Beiträgen oder Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.
3. Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Ein Vereinsmitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Tierschutzbestrebungen schädigt, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt, Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder trotz zweimaliger Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand bleibt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Die ordentlichen Mitglieder verfügen zudem über das Stimm- und Wahlrecht und das Recht, Anträge zu stellen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge fristgerecht zu entrichten. Die ordentlichen Mitglieder sollen im Rahmen ihrer Möglichkeit im Verein aktiv tätig sein.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Verbreitung von vereinsinternen Informationen gegenüber Nichtmitgliedern dem Vorstand zu überlassen.

§ 8 Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 24 Monate statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes statt oder wenn 25% der ordentlichen Mitglieder dies wünschen.
2. Der Vorstand lädt die ordentlichen Mitglieder schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung ein. Die Einladungen müssen mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag mit Bekanntgabe der Tagesordnung abgesendet werden. Die Einladung gilt als dem ordentlichen Mitglied zugegangen, wenn sie an die letzte bekannte (E-Mail-) Adresse des ordentlichen Mitgliedes gerichtet wurde.
3. Der Vorstand legt die Tagesordnung fest. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein ordentliches Mitglied spätestens eine Woche vor dem gesetzten Termin schriftlich fordert. Vor Eintritt in die Tagesordnung hat die Versammlungsleiterin die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sowie sonstige Anträge bekannt zu geben.
4. Beschlüsse werden mittels Entscheidungsfindung gemäß **Anlage A** gefasst.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
6. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste zulassen.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden innerhalb von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung durch die Schriftführerin in einem Protokoll niedergelegt und von allen Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Eine Abschrift des Protokolls ist jedem ordentlichen Mitglied per E-Mail zuzusenden.

§ 10 Der Vorstand

1. Der vertretungsberechtigte Vorstand setzt sich aus der 1. Vorsitzenden, der 2. Vorsitzenden und der Schriftführerin zusammen.
2. Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens ein Vorstandsmitglied vertreten.
3. In den Vorstand dürfen nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wahlberechtigt und wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder. Eine Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
5. Ein Vorstandsmitglied kann bei grober Amtspflichtverletzung und aus sonstigem wichtigen Grund durch die Mitgliederversammlung abberufen werden.

6. Die Beschlüsse werden im Vorstand mittels einfacher Mehrheitsentscheidung gefasst.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er kann auch schriftlich oder mittels moderner Telekommunikationsmittel (z.B. Skype oder Konferenz- Schaltung), insbesondere per E-Mail, Erklärungen beschließen. Über die Vorstandssitzung und ihre Beschlüsse fertigt die Schriftführerin ein Protokoll.
8. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Er ist zudem für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsmitglied zugewiesen sind.
9. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand unter Berücksichtigung aller Formalien (§ 71 BGB) von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
10. Die Vorstandsmitglieder haften nicht persönlich für etwaige finanzielle Verpflichtungen des Vereins.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins zu 100% auf den Verein „Street Dog Care e.V.“.
2. Als Liquidatorinnen werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt.
3. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet ist, geht das Vereinsvermögen auf ihn über.

§ 12 Haftungsausschluss

Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch ein Mitglied des Vorstandes. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für Verschulden deren Erfüllungsgehilfen gegenüber Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein bzw. gegen handelnde Vereinsmitglieder bestehen, hat die Geschädigte auch das Verschulden der für den Verein Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstandes, für Schadensersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren oder sich eine Lücke herausstellen, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmung nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt eine angemessene

Regelung die, soweit rechtlich zulässig, dem am nächsten kommt, was die Mitgliederversammlung gewollt hat, oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt hätte, falls sie den Punkt bedacht hätten.

Buch, 16.11.2018